Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1280

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5608/63

Bonn, den 27. Mai 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Ratsverordnung betreffend die Einrichtung eines Informationsdienstes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 16. Mai 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird voraussichtlich in Kürze über die Anhörung des Europäischen Parlaments zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Ratsverordnung betreffend die Einrichtung eines Informationsdienstes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere auf den Gebieten der Preise und der Agrarstruktur sowie im sozialen Bereich, bedarf die Kommission objektiver und zweckentsprechender Informationen hinsichtlich der Einkommen in den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsarten und der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in gewissen Betriebsarten.

Die Informationen müssen, um objektiv zu sein, von zweckmäßig ausgewählten Betrieben stammen und auf nachprüfbaren Tatsachen beruhen, die mittels Buchführung festgestellt wurden.

Die Informationen über die landwirtschaftlichen Betriebe müssen, um ihren Zweck zu erfüllen, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Art sein, von Einzelbetrieben stammen, möglichst rasch verfügbar sein und müssen der Kommission jederzeit und in allen Einzelheiten zur Verfügung stehen.

Informationen dieser Art sind nur mit Hilfe eines Informationsdienstes landwirtschaftlicher Buchführungen auf Gemeinschaftsebene zu erlangen, der auf bestimmte, nach gemeinsamen Vorschriften ausgewählte Betriebe abstellt, sich auf die landwirtschaftlichen Buchstellen jedes Landes stützt, das Vertrauen der Beteiligten genießt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten aufgebaut und von der Kommission geleitet und finanziert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ERSTER ABSCHNITT

Einrichtung eines Informationsdienstes landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Artikel 1

Um auf der Ebene der Gemeinschaft

a) regelmäßig die Einkommen in den verschiedenen Kategorien der landwirtschaftlichen Betriebe feststellen zu können,

b) die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse bestimmter landwirtschaftlicher Betriebsarten untersuchen zu können,

wird ein gemeinschaftlicher Informationsdienst landwirtschaftlicher Buchführungen geschaffen, im folgenden „Informationsdienst" genannt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) Buchführungsbetrieb: jeder von der Tätigkeit des Informationsdienstes zu erfassende oder erfaßte landwirtschaftliche Betrieb;

b) Gebiet: ein gemäß der Anlage zu dieser Verordnung zum Zwecke der Auswahl der Buchführungsbetriebe abgegrenztes Gebiet oder Gebietsteil eines Mitgliedstaates;

c) Buchführungsdaten: alle Daten technischer, finanzieller oder wirtschaftlicher Art, die einen landwirtschaftlichen Betrieb kennzeichnen und sich aus dem Abschluß einer Buchführung ergeben, die systematische Eintragungen im Verlauf des Rechnungsjahres umfaßt;

d) Verbindungsstelle: ein von einem Mitgliedstaat bezeichnetes Verbindungsorgan oder bezeichneter Verbindungsdienst;

e) Betriebsbogen: ein Vordruck, in den die Buchführungsdaten der Buchführungsbetriebe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen.

ZWEITER ABSCHNITT

Feststellung der Einkommen

Artikel 3

Alle in diesem Abschnitt bezeichneten Maßnahmen erstrecken sich auf die in Artikel 1 Buchstabe a) erwähnte laufende Feststellung der Einkommen.

Artikel 4

1. Die Buchführungsbetriebe müssen:

— ihrer Betriebsorganisation nach auf den Verkauf ausgerichtet sein,

— hauptsächlich zum Einkommen des Betriebsleiters und seiner im Betrieb arbeitenden Familienangehörigen beitragen,

— von Landwirten geleitet werden, die bereit und in der Lage sind, eine Betriebsbuchhaltung zu führen, und die ferner damit einverstanden sind, daß die ihren Betrieb betreffenden Buchführungsdaten der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Buchführungsbetriebe müssen für ihr Gebiet typisch sein, und zwar hinsichtlich

— des Betriebssystems

— der Betriebsfläche

— der Arbeitsverfassung

— der Besitzverhältnisse.

3. Die Buchführungsbetriebe müssen Produktionsbedingungen und eine Lage zum Markt aufweisen, die für das betreffende Gebiet als normal anzusehen sind.

4. Die Kommission erläßt nach Anhörung des gemäß Artikel 7 gebildeten gemeinschaftlichen Ausschusses Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieses Abschnitts und legt die Anzahl der Buchführungsbetriebe fest.

Artikel 5

1. Jeder Mitgliedstaat bildet innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jedes seiner Gebiete einen Ausschuß für die Wahl der Buchführungsbetriebe, im folgenden „Gebietsausschuß" genannt.

2. Der Gebietsausschuß besteht aus höchstens 12 Mitgliedern; diese vertreten jeweils

— die Verwaltung

— den landwirtschaftlichen Berufsstand

— die Wissenschaft und Forschung

— das landwirtschaftliche Unterrichts- und Beratungswesen

— die landwirtschaftlichen Buchstellen

— die agrarstatistischen Dienststellen.

3. Der Gebietsausschuß hat zur Aufgabe:

— die Buchführungsbetriebe gemäß Artikel 4 auszuwählen;

— die Buchführungsbetriebe einzuordnen;

— für jeden Buchführungsbetrieb diejenigen Merkmale anzugeben, die seine Wahl und seine Einordnung rechtfertigen;

— für jeden Buchführungsbetrieb die gemäß Artikel 10 Absatz 2 bezeichnete landwirtschaftliche Buchstelle anzugeben;

— die in Artikel 6 vorgesehene Verbindungsstelle über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu unterrichten.

4. Die Kommission erläßt nach Anhörung des gemäß Artikel 7 gebildeten gemeinschaftlichen Ausschusses die Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften in Absatz 3.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat bezeichnet innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Verbindungsstelle, um die Verbindung zwischen der Kommission und den Gebietsausschüssen sowie die Zusammenfassung der von den Buchstellen übersandten Betriebsbogen und deren Weiterleitung an die Kommission zu gewährleisten.

Artikel 7

1. Auf Gemeinschaftsebene wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß gebildet. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, die Kommission bei der Überprüfung, ob die Gebietsausschüsse bei der Auswahl der buchführenden Betriebe in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Abschnitts verfahren haben, zu unterstützen.

Die Kommission hört den gemeinschaftlichen Ausschuß zu allen Fragen, die die Wahl der Buchführungsbetriebe betreffen.

2. Dem Ausschuß gehören bis zu drei Vertreter jedes Mitgliedstaates an. Ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

3. Die Sekretariatsgeschäfte des gemeinschaftlichen Ausschusses werden von der Kommission wahrgenommen.

4. Der gemeinschaftliche Ausschuß gibt sich eine Geschätfsordnung.

Artikel 8

Die Kommission kann in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Ausschuß die Übereinstimmung der durch die Gebietsausschüsse vorgenommenen Wahl der Buchführungsbetriebe mit den Vorschriften dieses Abschnittes 5 an Ort und Stelle überprüfen.

Artikel 9

1. Für jeden Buchführungsbetrieb ist unter Wahrung der Anonymität ein eigener Betriebsbogen auszufüllen.

2. Der Betriebsbogen enthält die Angaben, durch die

— der Buchführungsbetrieb hinsichtlich seiner wesentlichen Produktionsfaktoren gekennzeichnet ist;

— eine Beurteilung der verschiedenen Einkommensarten des Buchführungsbetriebes zugelassen wird;

— Nachprüfungen der Buchführungsdaten ermöglicht werden.

Artikel 10

Der Landwirt, dessen Betrieb als Buchführungsbetrieb ausgewählt worden ist, bezeichnet die Buchstelle, die seinen Betriebsbogen ausfüllen soll.

Artikel 11

Zwischen der Kommission und der Buchstelle wird ein Vertrag geschlossen, in dem insbesondere die Art der vereinbarten Dienstleistungen und die Höhe der entsprechenden Pauschalvergütung sowie die Kontrollbefugnisse der Kommission festgelegt werden.

Artikel 12

Die Kommission erläßt zu den Artikeln 6 bis 11 die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

DRITTER ABSCHNITT

Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe

Artikel 13

Alle in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen betreffen die Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b), nachstehend „Untersuchung" genannt.

Artikel 14

Die Vorschriften der Artikel 9 Absatz 1, 10 und 11 gelten auch für die Untersuchung.

Artikel 15

Die Kommission wählt die Buchführungsbetriebe aus und setzt ihre Zahl in Übereinstimmung mit den Zielen der Untersuchung fest.

Artikel 16

Der Betriebsbogen enthält außer den in Artikel 9 Absatz 2 erwähnten Angaben alle für die Untersuchung notwendigen Angaben und Einzelheiten.

Artikel 17

Die Kommission erläßt zu den Vorschriften dieses Abschnittes die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

VIERTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Die Leitung des Buchführungsdienstes obliegt der Kommission.

Artikel 19

Die zur Deckung der Kosten des Buchführungsdienstes erforderlichen Mittel, mit Ausnahme der durch die Gebietsausschüsse und Verbindungsstellen erwachsenden Kosten, werden in den Haushalt der Gemeinschaft eingestellt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anhang

Verzeichnis der Gebiete, in denen die Buchführungsbetriebe zur Feststellung der Einkommenslage ausgewählt werden

Bundesrepublik Deutschland

— Folgende Länder:

1. Schleswig-Holstein
2. Niedersachsen
3. Nordrhein-Westfalen
4. Hessen
5. Rheinland-Pfalz
6. Baden-Württemberg
7. Bayern
8. Saarland

Frankreich

— Folgende gruppierte Programmregionen:

1. Nord, Picardie
2. Basse Normandie, Haute Normandie
3. Bretagne, Pays de la Loire, Poitou-Charente
4. Centre, Région Parisienne
5. Franche-Comté, Champagne, Bourgogne
6. Lorraine, Alsace
7. Limousin, Auvergne
8. Rhône-Alpes
9. Aquitaine, Midi-Pyrénées
10. Languedoc, Provence-Côte d'Azur — Corse

Italien

— Folgende gruppierte Regionen:

1. Piemonte, Valle d'Aosta
2. Lombardia
3. Veneto, Trentino-Alto Adige, Fruili-Venezia Giulia
4. Liguria
5. Emilia-Romagna
6. Toscana
7. Umbria, Marche
8. Lazio, Abruzzi (provincie dell'Aquila, Teramo, Pescara, Chieti)
9. Campania, Calabria, Molise (pronvincia di Campobasso)
10. Puglia, Lucania (o Basilicata)
11. Sicilia
12. Sardegna

Belgien
Luxemburg
Niederlande

bilden je ein Gebiet